

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reparaturen. Die Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks vom 1. März 1954 (SMA 54, S. 474) bleibt vorläufig in Kraft*. Sie wird in den nächsten Monaten ebenfalls neu bearbeitet. Dabei wird allen Neuerungen, die seit 1954 eingetreten sind, Rechnung getragen werden.

Bezüglich Unterhalt, Reparatur und Kontrolle des Schuhwerks gelten für die Truppe ferner die Bestimmungen der Weisungen für die Organisation der Wiederholungskurse und anderen Kurse im Truppenverband (WO 55, Ziffern 241, 243, 244, 305, 474, 385).

Die Preise für die Abgabe von Ordonnanzschuhwerk werden wie folgt festgesetzt:

	Tarifpreis	Herabgesetzter Preis	Ausserordentlich herabgesetzter Preis
	Fr.	Fr.	Fr.
Schuhe mit Beschlag, alte Ordonnanz	40.—	20.—	10.—
Schuhe Ordonnanz 50 und 53, mit Beschlag oder mit Gummisohlen	60.—	30.—	20.—
Ordonnanzreitstiefel	110.—	55.—	30.—

* in WK max. Fr. 3.20 pro Mann. Red.



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Weisungen über den Bezug von Reinbenzin für Benzinvergaser-Brenner zu Kochzwecken

vom 4. Februar 1957

Für die Beschaffung des Bedarfs an Reinbenzin für Benzinvergaser-Brenner gilt mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres folgende Regelung:

1. Die im Korpsmaterial für Benzinvergaser-Brenner zugeteilten Treibstoffkanister werden durch die Korps sammelplatz-Zeughäuser vorübergehend gefüllt mit Reinbenzin abgegeben.

Für den weiteren Bedarf an Reinbenzin organisieren die Div., Br. und selbständigen Rgt. Sammelfassungen ab den nachstehend genannten Tankstellen der Armee:

<i>Brig</i>	Eidg. Zeughaus	<i>Brunnen</i>	Eidg. Zeughaus (ab Mai 1957)
<i>Sion</i>	DMP-Betriebsgruppe	<i>Emmen</i>	DMP-Betriebsgruppe
<i>Lavey</i>	FW Kp. 10	<i>Rothenburg</i>	Armee-Motorfahrzeugpark
<i>Bulle</i>	Eidg. Zeughaus	<i>Zug</i>	Eidg. Zeughaus
<i>Romont</i>	Armee-Motorfahrzeugpark	<i>Aarau</i>	Kant. Zeughaus
<i>Payerne</i>	Eidg. Zeughaus	<i>Brugg</i>	Eidg. Zeughaus
<i>Bern</i>	Eidg. Zeughaus (Ballonhalle)	<i>Dübendorf</i>	DMP-Betriebsgruppe
<i>Kehrsatz</i>	Eidg. Tankanlage	<i>Hinwil</i>	Armee-Motorfahrzeugpark
<i>Burgdorf</i>	Eidg. Zeughaus	<i>Wil SG</i>	Eidg. Zeughaus
<i>Thun</i>	Armee-Motorfahrzeugpark	<i>Walenstadt</i>	Eidg. Zeughaus
<i>Interlaken</i>	DMP-Betriebsgruppe	<i>Chur</i>	Eidg. Zeughaus
<i>Meiringen</i>	DMP-Dienststelle	<i>Lodrino</i>	DMP-Betriebsgruppe
<i>Buochs-Ennetbürgen</i>	DMP-Betriebsgruppe		

Die Treibstoff-Abgabestellen sind vorgängig der Fassungen zu orientieren. In den Bestellungen ist zu unterscheiden zwischen Reinbenzin zu Kochzwecken (z.L. Gemüseportionskredit) und Reinbenzin für Beleuchtungs- und andere Verwendungszwecke.

Für Reinbenzinbezüge zu Kochzwecken sind in jedem Fall besondere Gutscheine auszustellen. Auf diesen Gutscheinen ist der Vermerk «Reinbenzin zu Kochzwecken» anzubringen.

2. Ankäufe

Reinbenzin zu Kochzwecken kann auch im freien Handel zu Lasten des Gemüseportionskredites beschafft werden. Die Ankaufspreise sind für die Belastung des Gemüseportionskredites massgebend.

3. Fassungen und Rückschübe von Reinbenzin zu Kochzwecken

- a) Für direkte Fassungen ab den Tankstellen des Bundes (Ziff. 1) haben die Truppen ihren Gemüseportionskredit anhand der Gutscheindoppel zu belasten.
 - b) Bei Sammelfassungen für Truppenkörper ab den Tankstellen des Bundes (Ziff. 1) hat der Kriegskommissär bzw. Quartiermeister für die Verteilung seiner Bezüge Belastungsanzeigen auszustellen.
 - c) Für Rückschübe entlasten die Truppen ihren Gemüseportionskredit anhand von Gutschriftenanzeigen oder Gutscheinen.
 - d) Der Preis für Reinbenzin zu Kochzwecken aus den Tankanlagen des Bundes beträgt 25 *Rappen je Liter*. Dieser Preis ist für alle Belastungen und Gutschriften massgebend.
4. Die Reinbenzinbezüge sind so zu bemessen, dass sich Rückschübe nach Möglichkeit vermeiden lassen. Bei den Kochkisten ist vor allem auch die Feuerung mit Holz zu üben.
 5. Das Reinbenzin ist in truppeneigenen Gebinden zu fassen. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist bei diesen Kanistern die Marke mit der Inhaltsbezeichnung «Reinbenzin» einzusetzen.
 6. Die Treibstoff-Abgabestellen des Bundes (Ziff. 1) senden die Gutscheine für «Reinbenzin zu Kochzwecken» mit den ordentlichen Monatsabrechnungen an das OKK.
 7. Durch diese Weisungen werden diejenigen vom 27. Januar 56 (im «Fourier» nicht veröffentlicht) aufgehoben und ersetzt.

Eidg. Oberkriegskommissariat

Reinbenzin für Benzinvergaser-Brenner zu Kochzwecken

Die neuen Weisungen des OKK bringen für den Rechnungsführer verschiedene begrüssenswerte Neuerungen:

1. Die mit Benzinvergaser-Brennern ausgerüsteten Truppen erhielten neuerdings zur Vervollständigung der Küchenausrüstung im Korpsmaterial Treibstoffkanister für Reinbenzin zugeteilt. Anlässlich der Mobilmachung werden der Truppe diese Kanister *gefüllt* abgegeben. Die Abgabe mit Reinbenzin gefüllter Behälter stellt — leider — eine voraussichtlich nur vorübergehende Lösung dar. Es ist jedoch zu hoffen, dass in dieser Hinsicht eine der Truppe dienende definitive Regelung gefunden werden kann.
2. Die Anzahl der *Bezugsstellen* für Reinbenzin wurde wesentlich erhöht.
3. Der *administrative Apparat* wird stark vereinfacht. Als Grundsatz gilt, dass sich die Truppe für ihre Bezüge selbst belastet.
Die für die Bezüge von Reinbenzin zu Kochzwecken ausgestellten Gutscheine werden nach Verarbeitung durch die Aussenverwaltungen an das OKK weitergeleitet und dienen der Revision zur Kontrolle der Vpf.-Abrechnung. Auf diese einfache Weise ist es möglich, festzustellen, ob die Gemüseportionskredite mit den Reinbenzinbezügen belastet sind.
Die Truppe muss zudem nicht mehr auf die bisher vom OKK ausgestellten Belastungsanzeigen warten.
4. Der Preis von Fr. —.25 je Liter ist für den Truppenhaushalt interessant. (Bisher Fr. —.50 je Liter wegen Einheitspreis für Autobenzin unter Einbezug des Inlandtreibstoffsatzes.)
5. Der Truppe ist es gestattet, den Bedarf an Reinbenzin zu Kochzwecken im freien Handel einzudecken. Damit wollte man die Möglichkeit geben, kleinere Mengen an Ort und Stelle (ev. am Standort der Truppe) beschaffen zu können, insbesondere wenn lange Nachschubwege dies als zweckmässig erscheinen lassen. Der Rechnungsführer wird aber in Anbetracht der heutigen Preisdifferenz von der Selbstsorge nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.

Genaueres Einhalten der Bedienungsvorschriften der Benzinvergaser-Brenner schützt vor Unfällen! Es ist streng darauf zu achten, dass die Treibstoffkanister — ob voll oder leer — ständig geschlossen sind. Die Treibstoffbehälter sollen aus Sicherheitsgründen nicht in unmittelbarer Nähe der in Betrieb stehenden Benzinvergaser-Brenner oder in ortsfesten geschlossenen Küchenräumen gelagert werden. Benzingase sind explosions- und feuergefährlich. Beim Umgang mit Benzin gilt (g. r.) striktes Rauchverbot.



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze

gültig für die Monate März und April 1957

- Brot:* 2 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis.
Die Preisermässigung von 2 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei K.Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.
- Fleisch* bis Fr. 3.90 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C, (höchstens 20⁰/₀ Knochen).
- Käse* a) *Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:*
Fr. 5.42 per kg
bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG;
Fr. 5.50 per kg
bei Bezug in ganzen Laiben bei Grossisten die nicht Mitglieder der Schweizerischen Käseunion AG sind.
Kleingeschäfte sind nicht in der Lage, den Käse zu diesen Preisen zu liefern!
In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.
- b) *Tilsiterkäse (nur für Bezüge bei Grossisten):*
Fr. 5.09 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;
Fr. 4.99 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.94 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.89 per kg bei Bezügen unter 250 kg rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).
- Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.
- Milch* 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch.
Muss die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts bezogen werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermässigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.
- Heu* bis Fr. 21.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 17.— per 100 kg offen ab Stock.
- Stroh* bis Fr. 13.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 9.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.

Sind *Heu* und *Stroh* zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Verlängerung der Kadervorkurse für Offiziere

1. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 29. Januar 1957 wird der Kadervorkurs für Offiziere vor den Wiederholungskursen des Jahres 1957 und vor den Ergänzungskursen der Jahre 1957 bis 1959 auf 6 bis 7 Tage verlängert.
2. Die Kosten des verlängerten Kadervorkurses (Unterkunft, Verpflegung usw.) sind wie für die bisherigen Kadervorkurse in der ersten Wiederholungskurs- bzw. Ergänzungskursoldperiode zu verrechnen. Es ist gestattet, am Ende des Kadervorkurses den Offizieren einen Soldvorschuss in der Höhe der geleisteten Dienstage zu bezahlen.
3. In den Regiments-, Bataillons- und Abteilungsweise zusammengezogenen Kadervorkursen der Offiziere ist die Führung eines Truppenhaushaltes durch Dienstverschiebungen von Hilfspersonal anzustreben. In Fällen, in denen die Führung eines Truppenhaushaltes nicht möglich ist, erhalten die Offiziere neben der Mundportionsvergütung von Fr. 2.50 die Pensionszulage von Fr. 4.— ausbezahlt. Für Hilfspersonal ist in diesen Fällen Pensionsverpflegung anzuordnen. Die Preise sind dem Oberkriegskommissariat zur Bewilligung zu melden.
4. Die Unterkunft für den verlängerten Kadervorkurs ist von den Gemeinden zu stellen und es ist mit ihnen gemäss Ziffern 19 bis 34 Anhang VR abzurechnen.

Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juillard

Der Schweizersoldat erhält Schuhwerk mit Gummisohlen

Unser «Photopress Zürich»-Bild zeigt ein neues Gummisohlen-Schuhpaar und ein solches mit Bergbeschlag.

(Vergleiche Artikel auf Seiten 61/63).

Aus den Armeebeständen können gegen Bezahlung zum militärischen Gebrauch bezogen werden:

- zum **herabgesetzten Preis**: von den Dienstpflichtigen und ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen, nach je 300 Diensttagen oder 10 Dienstjahren seit dem letzten Gratisbezug oder dem Bezug zu herabgesetzten Preisen: 1 Paar Schuhe
- zum **Tarifpreis**: von den Dienstpflichtigen und ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen: nach Bedarf

